



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **05/19/05G**
vom **11.05.2005**
P001285

Ratschlag betreffend Areal Markthalle. Aufhebung Markthallengesetz. Aufhebung des Gesetzes betreffend die Verleihung des Rechtes zur Errichtung einer Grossmarkthalle und die Unterstützung der Markthalle-Unternehmung vom 10. Mai 1928. Festsetzung eines Bebauungsplans im Geviert Steinentorberg, Viaduktstrasse, Innere Margarethenstrasse

00.1285.02, Bericht der BRK vom 04.04.2005

://: Zustimmung zum Ratschlag des Regierungsrates
(die Rückweisung wurde abgelehnt)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9369 vom 24. August 2004 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 00.1285.02 vom 04.04.2005, beschliesst:

- I. Das Gesetz betreffend Verleihung des Rechtes zur Errichtung einer Grossmarkthalle und die Unterstützung der Markthalle-Unternehmung vom 10. Mai 1928 wird aufgehoben.
- II. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend das Gantwesen vom 8. Oktober 1936 wird aufgehoben.
- III. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.

Ablage:

Erlass eines Bebauungsplans für das Areal Markthalle Steinentorberg, Viaduktstrasse, Innere Margarethenstrasse

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats und gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾ beschliesst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'028 des Hochbau- und Planungsamtes vom 09.02.2004 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Zusätzlich zu den im Planungssperimeter bestehenden Bauten darf im grau angelegten Bereich ein Baukörper mit einer maximalen zusätzlichen oberirdischen Bruttogeschossfläche von 6'200 m² (ab Niveau Steinentorberg) und bis zu einer Gebäudehöhe von maximal 326 m ü. M. erstellt werden, wobei gegenüber den Liegenschaften an der Inneren Margarethenstrasse der Lichteinfallswinkel von 45° einzuhalten ist.
 - 2.4 Spätestens nach Fertigstellung des Neubaus gemäss Ziffer 2.1 resp. unmittelbar nach dessen Abnahme ist der im Jahre 1973 erstellte dreigeschossige Zwischenbau über dem Haupteingang der Markthalle an der Viaduktstrasse zu entfernen. Die Eingangspartie ist danach unter Berücksichtigung der neuen Zweckbestimmung der Halle und der daraus entstehenden Anforderungen innerhalb eines Jahres auf der Basis der ursprünglichen Pläne wiederherzustellen.
 - 2.3 Die übrigen Bauten im Planungssperimeter sind in ihrer historischen und künstlerischen Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck veranlasst der Regierungsrat deren Unterschutzstellung entsprechend der Gesetzgebung über den Denkmalschutz unter Berücksichtigung des vorliegenden Bebauungsplans.
 - 2.4 Im Innern des Gebäudes ist vom Haupteingang an der Viaduktstrasse zum Steinentorberg eine während den Öffnungszeiten öffentlich zugängliche Fussgänger Verbindung anzulegen. Die konkrete Ausgestaltung und der Betrieb dieser Verbindung ist durch eine Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer respektive der Investoren und dem Baudepartement respektive dem Finanzdepartement zu definieren.
 - 2.5 Innerhalb des Planungssperimeters ist kein Wohnflächenanteil vorgeschrieben.
 - 2.6 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan mit seinen Vorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen,

¹⁾ SG 730.100

welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Die Einsprache gegen den Erlass eines Bebauungsplans für das Areal Markthalle

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats beschliesst:

Die Einsprache von Herrn Dr. med. Bernhard Saner-Zumstein vom 12. März 2004 gegen den Erlass eines Bebauungsplans für das Areal Markthalle wird abgewiesen.

Dem Einsprechenden ist eine Ausfertigung des ihn betreffenden Entscheides zuzustellen, sobald der entsprechende Grossratsbeschluss gefällt wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 113 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG) Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt der Wirksamkeit des Grossratsbeschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.